

Anmerkung zu Nummer 42:

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

Baden-Württemberg	Die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO) genannten Behörden;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörden;
Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – IV – Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin;
Brandenburg	die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreis- Ordnungsbehörden; die großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden;
Bremen	für Bremen: Stadtamt Bremen – Ausländerbehörde – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
Hamburg	Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt E3 – Amsinckstraße 28/34, 20097 Hamburg;
Hessen	die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und Landräte in den Landkreisen als Kreisordnungsbehörde sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern die Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde;

die Regierungspräsidien, solange die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes Hessen untergebracht ist;

Mecklenburg-Vorpommern

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;

(nur bzgl. § 58a AufenthG);

die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung

Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst;

Niedersachsen

die Region und die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte und große selbstständige Städte, Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig, Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg;

Nordrhein-Westfalen

die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbehörden, die großen kreisangehörigen Städte sowie die vier zentralen Ausländerbehörden in den Städten Dortmund, Düsseldorf, Köln und Bielefeld;

Rheinland-Pfalz

die Kreisordnungsbehörde, d.h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Saarland

Landesverwaltungsamt
Oderring 23, 66822 Lebach;

Sachsen

die Landratsämter und in den kreisfreien Städten die Bürgermeisterämter als untere Ausländerbehörden;

bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einschließlich deren Familienangehörigen

Regierungspräsidium Chemnitz
als zentrale Ausländerbehörde
Gausstraße 5, 09117 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt

die Landkreise und die kreisfreien Städte;

Schleswig-Holstein

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Thüringen

die Landratsämter und kreisfreien Städte - Ausländerbehörde -.